

Kanton Schaffhausen
Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I
Schulentwicklung / ICT
Boris Uehlinger
Herrenacker 3
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Tel. +41 (0)52 632 79 37
boris.uehlinger@ktsh.ch

An die
Schulbehörden
und Lehrpersonen
im Kanton Schaffhausen

Schaffhausen, im Juni 2015

Betreff: Filmvorführungen in der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren

Die **Firma MPLC** (Motion Picture Licensing Company) weist in einem Schreiben an Schulen und in einem Inserat in der Zeitschrift Bildung Schweiz (Ausgabe I/15) darauf hin, dass „*Filmvorführungen, die nicht im Klassenunterricht zu Themen in Übereinstimmung mit dem Lehrplan durchgeführt werden, lizenzpflichtig*“ seien.

Für solche Vorführungen sei eine Lizenz des Rechteinhabers nötig, welche die Firma MPLC in Form **einer MPLC Umbrella Lizenz**® anbietet.

Ausserdem wird im erwähnten Schreiben erwähnt, dass „*die gesetzliche Notwendigkeit zu einer Lizenz selbst von Seiten des EDK unbestritten*“ sei.

Zu diesem Schreiben und zu den darin gemachten Aussagen nimmt die EDK folgendermassen Stellung und bittet die Kantone, diese an die Schulen weiterzuleiten:

„...Das Generalsekretariat EDK hat sich wiederholt mit den Vorstössen der MPLC befasst und die KDS über die Haltung der EDK informiert. An ihrer Sitzung vom 11./12. Oktober 2012 hat sich die KDS in einem eigenen Traktandum mit der Werkverwendung der Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse gemäss Artikel 19 des Urheberrechtsgesetzes (URG) befasst.

Nach wie vor gelten folgende Eckwerte:

Die schulische Nutzung von urheberrechtlich geschützten Filmen ist über den GT 7 abgegolten.

In der Auslegung von Art. 19 URG („jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse“) sind wir dezidiert anderer Meinung als die MPLC. Art. 19 URG geht aus Sicht der EDK primär vom Verwendungszweck „für den Unterricht“ und weniger vom Ort oder den äusseren Umständen der Vorführung aus. Der Unterricht in der Klasse ist gemäss URG zwar der Regelfall, schliesst aber die Verwendung für den Unterricht im Rahmen veränderter Umstände nicht aus bzw. kann diese gar nicht ausschliessen. Es ist zu beachten, dass Art. 19 URG und der darauf aufbauende GT 7 nicht nur die obligatorische Schule, sondern sämtliche Schultypen (Vorschulstufe/Primarstufe/Sekundarstufe I und II/Tertiärstufe A und B) umfassen und somit für die Primarschule bis zur Fachhochschule Geltung haben. Der modularisierte Unterricht auf der Hochschulstufe wird nie in einem traditionellen Klassenverband abgehalten. Zudem haben sich die Unterrichtsformen in den Jahren seit dem Inkraftsetzen von Art. 19 URG auf allen Schulstufen entwickelt und verändert. Der Unterricht im festen Klassenverband gehört längst der Vergangenheit an und es kann nicht sein, dass Art. 19 URG sich dieser Entwicklung verschliesst. Es ist vielmehr nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung zu klären, welche Werkverwendungen gemäss heutiger Realität unter diese Bestimmung fallen und welche nicht. Dabei das Schwergewicht auf das Wort „Klasse“ zu legen, ist unsinnig und realitätsfremd. Sich schwergewichtig auf das Wort

„Unterricht“ zu beziehen, kommt dem Willen des Gesetzgebers in jedem Fall nach, eine entsprechende Auslegung von Art. 19 URG entspricht dem Zweck des mit der Bestimmung verbunden Urheberrechtsschutzes.

Seitens der EDK empfehlen wir den Kantonen daher erneut folgenden Umgang mit Art 19 URG:

Die Werkverwendung erfolgt **zum Zwecke des Unterrichts** gegenüber **Schülerinnen/Schülern/immatriculierten Studierenden einer konkreten Ausbildungsinstitution** und wird **von angestellten oder beauftragten Lehrpersonen/Dozierenden verantwortet**. Wenn diese drei Kriterien erfüllt sind, fällt die Werkverwendung nach Meinung der EDK unter Art. 19 URG und wird von den Kantonen über den GT 7 abgegolten. Dies kann auch Vorführungen im Rahmen eines Schullagers beinhalten, wenn das Schullager im Lehrplan vorgesehen ist und die Filmvorführung Unterrichtszwecken dient. Auch Filmvorführungen am Ende eines Schuljahres können dem Unterrichtszweck dienen; wenn z.B. im Rahmen des Französischunterrichts André Gide behandelt wird und in der letzten Schulstunde ein Film nach einem Roman von André Gide gezeigt wird, besteht durchaus der Bezug zum Unterricht.

Filmvorführungen in der Schule bzw. in der Klasse oder im Klassenlager, die der reinen Unterhaltung dienen und keinen Bezug zum Unterricht haben, stellen keine schulische Nutzung dar.

Die MPLC lässt Sie in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2015 glauben, dass die gesetzliche Notwendigkeit einer Lizenz seitens der EDK unbestritten sei. Tatsächlich ist die EDK vom **Gegenteil** überzeugt: Die EDK hat mit den gemeinsamen Tarifen GT 7, 8/III und 9/III sichergestellt, dass die Schulen **im Rahmen des Schulunterrichts** sämtliche urheberrechtlich geschützten Werke nutzen kann. Eine zusätzliche Lizenz wird ausschliesslich für eine tatsächliche ausserschulische Nutzung, die während der Unterrichtszeit ohne jeglichen Bezug zu Lernzielen und zur reinen Unterhaltung der Schülerinnen und Schüler getätigt wird, benötigt. Die EDK ist nicht zuständig, gesamtschweizerisch eine vertragliche Lösung für die **nicht-schulische Nutzung** an Schulen herbeizuführen....“

Das Erziehungsdepartement des Kantons Schaffhausen schliesst sich der Argumentation der EDK an und bittet die Schulen, davon Kenntnis zu nehmen.

Freundliche Grüsse

Abteilung Schulentwicklung / ICT

Boris Uehlinger